

Bei der Aufarbeitung des Wirecard-Skandals ist das Personal-Karussell in die nächste Runde gegangen: Nach Abgängen an der Spitze der APAS und der BaFin (vgl. dazu BB 2021, 361) teilte die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung am 24.2.2021 mit, dass Prof. Dr. Edgar Ernst, seit Juli 2011 Präsident der Prüfstelle, sein Amt auf eigenen Wunsch vorzeitig zum 31.12.2021 niederlegen werde. Damit wolle er, so Dr. Rolf Pohlig, Vorstandsvorsitzender der DPR, in der diesbezüglichen PM der DPR vom 24.2.2021, „der DPR für den Fall der Anerkennung als Prüfstelle ab dem Jahr 2022 einen personellen Neuanfang ohne die um seine Person entstandene Diskussion zur Wahrnehmung von Aufsichtsratsmandaten ermöglichen“. Einen Tag später musste Huberth Barth als Deutschland-Chef von EY, dem Abschlussprüfer von Wirecard, „seinen Hut nehmen“ (FAZ v. 26.2.2021, 15; BZ v. 26.2.2021, 16; zur Entbindung der EY-Wirtschaftsprüfer von der Schweigepflicht s. den BGH-Beschluss mit BB-Komm. Eschenfelder auf S. 622 in diesem Heft). Derweil läuft der Untersuchungsausschuss weiter. Am 25.2.2021 waren aktuelle und ehemalige Vertreter des Unternehmens sowie zuständige Aufseher bei der Bundesbank geladen. „Den Ausschuss interessierte die Frage, wie aus dem regulierten Teil von Wirecard, der angeschlossenen Bank, große Summen zur Unterstützung der kriminellen Machenschaften des Konzernmanagement abfließen konnten, ohne dass die Aufsicht etwas davon merkte“ (hib 252/2021 v. 26.2.2021). Am kommenden Tag wurden dann drei Vertreter der BaFin zu der Thematik befragt. Weitere Informationen dazu finden Sie in den hib-Meldungen 252/2021 und 254/2021 vom 26.2.2021 sowie 262/2021 vom 1.3.2021 unter www.bundestag.de. Zur Vermeidung derartiger Skandale in der Zukunft hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) auf den Weg gebracht (BT-Drs. 19/26966, vgl. dazu auch *Titgemeyer*, BB 2021, 491 ff.), über den am 4.3.2021, also nach Redaktionsschluss dieser Ausgabe, in erster Lesung beraten wird. Gegenstand der Debatte ist auch ein Gesetzentwurf der AfD-Fraktion zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (BT-Drs. 19/27023), mit dem der Zeitraum für den verpflichtenden Wechsel des Wirtschaftsprüfers soll auf maximal vier Jahre verkürzt werden soll (www.bundestag.de). Die öffentliche Anhörung zum FISG ist für den 15.3.2021 angesetzt. Einer der geladenen Sachverständigen ist Professor Dr. Hansrudi Lenz, dessen Beitrag zur „Haftung und Strafbarkeit des Abschlussprüfers im FISG-Regel“ Sie in der Ausgabe des BB lesen können, die an diesem Tag erscheint.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Verwaltungsanweisung

BMF: Verkürzung der Nutzungsdauer von Computern und Software

Die Finanzverwaltung ändert mit BMF-Schreiben vom 26.2.2021 – IV C 3 – S 2190/21/10002 :013 – ihre Auffassung zur Nutzungsdauer von Computern und Software. Die bisher in der AfA-Tabelle für allgemeine Anlagegüter enthaltene Nutzungsdauer von drei Jahren wird auf ein Jahr herabgesetzt. Die Neuregelung gilt für Desktop-Computer, Notebooks, Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte. Zudem umfasst sie Standardanwendungen, ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme und sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung. Die verkürzte Nutzungsdauer findet erstmals Anwendung in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden. Eine Anwendung ist dann auch bei Wirtschaftsgütern möglich, die bereits in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde.

(Neu auf WPK.de vom 2.3.2021)

➔ Das Schreiben wird in BB 12 von Kubik kommentiert.

Rechnungslegung

IOSCO: Forderung verbesserter Nachhaltigkeitsstandards

-tb- Die International Organization of Securities Commissions (IOSCO) fordert international ein-

heitliche, vergleichbare und verlässliche Nachhaltigkeitsstandards. Eine Qualitätsverbesserung in der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll u. a. durch die Fokussierung auf drei relevante Handlungsfelder erreicht werden. Dazu gehören die Förderung weltweiter Vereinheitlichung, die Verbreitung vergleichbarer Metriken und die Koordination bestehender Initiativen. Die vollständige PM ist unter <https://www.iosco.org> abrufbar.

DRSC: Bericht über die 19. Sitzung des Gemeinsamen FA und die 98. Sitzung des IFRS-FA

19. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses

Der Gemeinsame Fachausschuss (FA) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) erörterte die EU-Konsultation über die Einrichtung eines einheitlichen europäischen Zugangspunkts für Unternehmensdaten (*European Single Access Point – ESAP*). Dabei befasste er sich mit dem Konsultationsfragebogen der Europäischen Kommission und beschloss, diesen zu beantworten.

98. Sitzung des IFRS-FA

Zu Beginn erörterte der IFRS-FA erneut den Request for Information (RfI) als Teil des *Post-implementation Review (PiR)* zu IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12. Im Fokus dieser Diskussion standen dabei die Fragen zu den von Stakeholdern gewünschten Vereinfachungen in Bezug auf die Beurteilung der Klassifizierung von gemeinsamen Vereinbarungen sowie die im RfI adressierte Fragestellung, ob die Bilanzierung von Transaktionen, die den Verkauf eines Tochterunternehmens an einen Kunden be-

inhalten, als relevant für den PiR zu erachten ist.

Darüber hinaus würdigte der IFRS-FA in einer Gesamtschau die im Rahmen seiner Erörterung identifizierten Themen, die in einer Einbindungsveranstaltung des DRSC adressiert werden sollen. Der IFRS-FA hat seine inhaltliche Befassung mit den vom IASB im Request for Information zur Konsultation gestellten Fragen abgeschlossen. Auf Basis der Erörterungen soll ein entsprechender Entwurf einer DRSC-Stellungnahme vorbereitet und in einer der nächsten Sitzungen des IFRS-FA erörtert werden.

Darüber hinaus erarbeite der FA seine Stellungnahme zum *IASB ED/2021/2 Covid-19-Related Rent Concessions beyond 30 June 2021*. Der IFRS-FA beurteilte die Verlängerung der Verfügbarkeit der Ausnahmeregelung als pragmatische Lösung für die anhaltenden Herausforderungen, mit denen sich Leasingnehmer konfrontiert sehen. In Anbetracht des verlängerten Zeitraums beobachtbarer Covid-19-bezogener Mietkonzessionen, entspräche die Verlängerung der Ausnahmeregelung auch der ursprünglichen Intention des IASB. Die Verlängerung um zwölf Monate wurde als angemessener und notwendiger Kompromiss eingeschätzt, um der Ungewissheit über die Dauer und den Schweregrad der laufenden Covid-19-Pandemie angemessen Rechnung zu tragen.

Zudem stimmte der IFRS-FA dem vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens und den vorgeschlagenen Übergangsregelungen grundsätzlich zu. Jedoch wurden verschiedene Fallkonstellationen identifiziert, für welche die Wechselwirkung